

§. 11. Für gewöhnlich muß der Stein mit dem Pfannendeckel versehen sein.

§. 12. Bei Begehung des, seiner Aufsicht übergebenen Bezirks, hat der Commandirte in den Forsten sein Augenmerk sowohl auf Holzdiebe als auf andere Forstfreuler zu richten.

Unter Holzdieben und Forstfreulern werden alle diejenigen verstanden, welche sich an grünem oder dürrerem, auf der Wurzel stehendem oder gefälltem, oder vom Winde umgebrochenem Holze, oder am Reifig, ingleichen an Harz, Moos, Streu oder Laub, vergreifen, ohne ein Befugnis dazu zu haben.

§. 13. Trift der Commandirte Holzdiebe, oder Forstfreuler an, so hat er sie anzuhalten, sie nach ihrem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnorte zu befragen, ihnen das etwa bereits Entwendete wegzunehmen, auch sie durch Wegnahme der Werkzeuge oder Geräthschaften, womit das Vergehen verübt worden ist, oder durch Wegnahme anderer Sachen, welche sie bei sich haben, zu pfänden und dafern sie ihm nicht persönlich bekannt sind, sie der nächsten Orts- oder der sonstigen Behörde, welche ihm bei seiner Aufstellung für diesen Fall bezeichnet worden ist, als Arrestanten zuzuführen.

Gleichergestalt hat der Commandirte diejenigen anzuhalten, zu pfänden und, nach Befinden, abzuliefern, welche sich mit einem zum Fällen, Roden, oder Beschädigen des Holzes dienenden Werkzeuge in der seiner Aufsicht anvertrauten Waldung, ausserhalb eines erlaubten Weges, betreten lassen, ohne Rücksicht, ob sie von jenem Werkzeuge zum Stehlen Gebrauch gemacht haben, oder nicht, insofern der Betroffene nicht im Stande ist, sofort über das Geschäft, welches ihn an den befragten Ort führte, glaubhafte Nachweisung zu geben.

§. 14. Die den Holzdieben oder Forstfreulern abgenommenen Pfänder sind, wenn die Holzdiebe oder Forstfreuler dem Commandirten persönlich nicht bekannt sind und daher arretirt werden, mit den Arrestanten zugleich an die Behörde, an welche die Arrestanten abgegeben werden, abzuliefern, und hat der Commandirte sich über diese abgelieferten Pfänder eine Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Die Pfänder von andern, ihm bekannten und deshalb nicht zu arretirenden Holzdieben oder Forstfreulern, hat er an die ihm vorgesezte Behörde abzuliefern, an welche er auch allemal und in jedem Falle über das, was geschehen, ehemöglichst Anzeige zu erstatten hat.

§. 15. Ist der Holzdieb oder Forstfreuler mit Schießgewehr oder andern zu Verwundung geeigneten Waffen oder Instrumenten versehen, so ist ihm, unter namentlicher Bezeichnung dieser Instrumente, zuzurufen, solche sofort niederzulegen.

§. 16. Befolgt der Angerufene diese Aufforderung, so hat der Commandirte sich damit zu begnügen, gegen denselben in der §. 13 bestimmten Maase zu verfahren, und die abgelegten Instrumente oder Waffen an sich zu nehmen und abzuliefern.